



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 27/2024

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines barrierefreien Bahnhaltopunktes mit Parkplatzanlage und Zufahrt sowie Neubau einer Fußgängerunterführung im Ortsteil Unterwurbach

Die Stadt Gunzenhausen hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Die zuständige Anhörungs- sowie Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben werden Flächen in der Gemarkung Unterwurbach im Ortsteil Unterwurbach der Stadt Gunzenhausen, in Anspruch genommen.

Die umfangreichen Antragsunterlagen für das Vorhaben (*Antrag samt Maßnahmenbeschreibung, Planunterlagen inkl. Übersichtslageplan, wasserrechtliche Stellungnahmen, Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Umwelt-Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung inkl. Maßnahmenplanung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, schalltechnischer Untersuchung sowie Fachgutachten zum prognostizierten Baulärm*) liegen in der Zeit von

13.02.2024 bis 12.03.2024

im Bauamt, Marktplatz 23, 2. Stock, Zimmer 31, während der Dienststunden

Mo., Di.	8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Mi.	8 – 12 Uhr, (14 – 16 Uhr - mit vorheriger Anmeldung)
Do.	8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Fr.	8 – 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren im Internet hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/bauleitplanverfahren.html> zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Plans maßgeblich ist. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis zum **26.03.2024** bei der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z.B. per Mail, ist unzulässig. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. C) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Stadt Gunzenhausen
- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten